



Europäischer Sozialfonds Plus
(ESF+)

Muster-Fragebogen für Teilnehmende Priorität 2 – Soziale Innovation

Fassung vom 01.01.2024



Europäische Union

Die Nummerierung im Fragebogen ist nicht fortlaufend. Am Ende des Fragebogens finden Sie eine Ausfüllhilfe. Die Nummerierung der Ausfüllhilfe entspricht der Nummerierung des Fragebogens.

Auszufüllen durch den Projektträger:

Projektnummer (aus ESF Bavaria 2021): _____

Name des Projektträgers: _____

Name des Projekts: _____

1. Teilnehmenden-ID (aus ESF-Bavaria 2021): _____

Auszufüllen durch den/die Teilnehmende/n:

Kontaktdaten:

2. Titel (optional): _____

3. Vorname: _____

4. Nachname: _____

6. Straße, Hausnummer: _____

7. Postleitzahl: _____ 8. Wohnort: _____

ohne festen Wohnsitz

9. Telefonnummer Festnetz (optional): _____

10. Telefonnummer mobil (optional): _____

11. E-Mail-Adresse: _____

keine E-Mail-Adresse vorhanden

Merkmalsdaten:

5. Geschlecht: weiblich männlich nicht binär

12. Geburtsdatum (tt.mm.jjjj): _____

13. Wann haben Sie zum ersten Mal an einer Veranstaltung im Rahmen der ESF-Maßnahme teilgenommen?

Datum Maßnahmeeintritt (tt.mm.jjjj): _____

Teilnehmendenstatus vor Eintritt in die Maßnahme

Die folgenden Aussagen gelten für den Status vor dem Tag des Eintritts in die ESF-Maßnahme:

14. Welchen Erwerbsstatus haben Sie (vor Eintritt in die ESF-Maßnahme)?

- erwerbstätig, einschließlich selbständig
- arbeitslos, einschließlich langzeitarbeitslos
- nicht erwerbstätig

15. Sind Sie 12 Monate oder länger arbeitslos? (Nur auszufüllen, falls Frage 14 mit "arbeitslos, einschl. langzeitarbeitslos" beantwortet wurde)

- ja nein

16. Waren Sie vor Eintritt in die ESF-Maßnahme arbeitsuchend gemeldet? (Nur auszufüllen, falls Frage 14 mit "nicht erwerbstätig" beantwortet wurde)

- ja nein

17. Waren Sie vor Eintritt in die ESF-Maßnahme in schulischer oder beruflicher Aus- oder Weiterbildung? (Nicht zu beantworten, falls bei Frage 14 "arbeitslos, einschl. langzeitarbeitslos" ausgewählt wurde)

- ja nein

18. Handelte es sich dabei um eine betriebliche oder schulische Berufsausbildung? (Nur zu beantworten, falls Frage 17 mit "Ja" beantwortet wurde)

- betriebliche Berufsausbildung schulische Berufsausbildung nicht in Berufsausbildung

19 Welche Bildungsabschlüsse haben Sie? (Mehrfachantworten möglich)¹:

19.1 keinen Schulabschluss

19.2 keine abgeschlossene Berufsausbildung

19.3 geht noch zur allgemeinbildenden Schule

19.4 Hauptschulabschluss/Erfolgreicher Abschluss der Mittelschule

19.5 Berufsvorbereitungsjahr

19.6 Mittlere Reife/ mittlerer Schulabschluss

19.7 Berufsgrundschuljahr

19.8 betriebliche Lehre/Ausbildung, Berufsfachschule, sonstige schulische Berufsausbildung mit Abschluss

19.9 Abitur/Fachhochschulreife

19.10 Meister/Meisterin

19.11 (Fach-) Hochschulabschluss/Promotion

20. Haben Sie die deutsche Staatsangehörigkeit?

ja nein

21. Haben Sie die Staatsangehörigkeit eines EU-Landes? (mit „ja“ zu beantworten, falls eine deutsche Staatsangehörigkeit vorliegt)

ja nein

22. Sind Sie in Deutschland geboren?

ja nein

¹ Falls der Schul- oder Berufsabschluss im Ausland erworben wurde, wählen Sie bitte einen gleichwertigen Abschluss in der Liste aus. Informationen dazu finden Sie auf der [Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen](#)

Besonders sensible personenbezogene Daten

Durch Ankreuzen der Auswahl „Keine Angabe“ können Sie die Auskunft zu dieser Frage verweigern, ohne dass dies zu einem Projektausschluss führt.

23. Besitzen Sie einen Schwerbehindertenausweis oder einen gleichwertigen amtlichen Nachweis?

ja nein keine Angabe

24. Gehören Sie einer anerkannten Minderheit an?

ja nein keine Angabe

Auszufüllen durch den Projektträger:

Teilnehmendenstatus und -veränderung nach Austritt aus der Maßnahme

Diese Indikatoren sind als Veränderung der Situation nach Teilnahme an einer ESF-Maßnahme zu verstehen. **Maßgeblich ist der Status bis spätestens 4 Wochen nach Austritt der/des Teilnehmenden aus der Maßnahme bzw. nach Ende der persönlichen Förderung.**

25. Datum Maßnahmeaustritt (tt.mm.jjjj): _____

26. Nimmt der/die Teilnehmende an einem Folgeprojekt teil?

ja nein

27. Hat die/der Teilnehmende die Maßnahme bis zum Ende besucht?

ja nein

28. Welchen Erwerbsstatus hat die/der Teilnehmende nach Verlassen der Maßnahme?

- erwerbstätig, einschließlich selbständig
- arbeitslos, einschließlich langzeitarbeitslos
- nicht erwerbstätig

29. Hat sich die / der Teilnehmende nach Verlassen der Maßnahme bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend registriert ohne Arbeitslosengeld zu beziehen? (Nur zu beantworten, falls Frage 28 mit "nicht erwerbstätig" beantwortet wurde)

ja nein

30. Ist die/der Teilnehmende nach Verlassen der Maßnahme in schulischer oder beruflicher Aus- oder Weiterbildung?

ja nein

31. Handelte es sich dabei um eine betriebliche oder schulische Berufsausbildung? (Nur zu beantworten, falls Frage 30 mit "Ja" beantwortet wurde)

betriebliche Berufsausbildung schulische Berufsausbildung nicht in Berufsausbildung

32. Hat die/der Teilnehmende im Rahmen der Maßnahme eine Qualifizierung erlangt?
(Nachweis z. B. durch qualifiziertes Zertifikat einer zuständigen Stelle; die Erreichung eines höheren Bildungsstands gemäß ISCED oder des Europäischen bzw. Deutschen Qualifikationsrahmens: qualifizierte Teilnahmebescheinigung, aus der Dauer und Gegenstand der Maßnahme ersichtlich sind und über die nachgewiesen wird, dass der Teilnehmende die vorgesehenen Maßnahmebestandteile auch absolviert hat).

ja

nein

Ausfüllhilfe:

Diese Ausfüllhilfe soll Ihnen bei der Beantwortung des Fragebogens helfen. Die Nummerierung der Ausfüllhilfe entspricht der Nummerierung des Fragebogens. Die Ausfüllhilfe basiert auf einer Verständigung der ESF-Verwaltungsbehörden von Bund und Ländern zur Anwendung von einheitlichen Definitionen der gemeinsamen Indikatoren gemäß Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1057.

Zu 14, 28: Erwerbstätig, einschließlich selbständig

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.

Personen, die einer bezahlten Tätigkeit nachgehen, also alle abhängig Beschäftigten (Arbeiter/-innen, Angestellte, Beamte, betriebliche Auszubildende, Personen in Elternzeit, Berufssoldaten, Zeitsoldaten und Richter), unabhängig davon, ob sie sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt, und die nicht zeitgleich arbeitslos gemeldet sind sowie alle Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen. Abweichend hiervon werden in Brandenburg Teilnehmer/-innen an Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II) nicht als Beschäftigte, sondern als (arbeitsuchende) Nichterwerbstätige erfasst.

Zu 14, 28: Arbeitslose, einschl. langzeitarbeitslos

Zur Anwendung kommt gemäß Empfehlung der Europäischen Kommission die nationale Definition.

Arbeitslose sind gemäß den Regelungen im Sozialgesetzbuch III Personen, die bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter arbeitslos registriert sind. Personen, die über 12 Monate hinweg arbeitslos waren, sind langzeitarbeitslos. In einigen Fällen wird die Dauerzählung bei erneutem Zugang in den Status Arbeitslosigkeit fortgesetzt, statt von vorne zu beginnen; folgende Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit sind gemäß Messkonzept der BA-Statistik für die Dauerzählung unschädlich:

- Teilnahmen an Maßnahmen nach § 45 SGB III sowie an gleichgestellten Maßnahmen des Landes und des Bundes.
- Unterbrechungen aufgrund von Nicht-Erwerbsfähigkeit (insbesondere Krankheit) bis zu sechs Wochen Dauer (in Anlehnung an die sechs-Wochen-Frist zum Erlöschen der Arbeitslosigkeitsmeldung nach Unterbrechung sowie die Fortzahlung des Arbeitslosengeldes im Krankheitsfall).

Hingegen führen Abgänge aus Arbeitslosigkeit

- wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit,
- in sonstige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und
- in Nichterwerbstätigkeit mit einer Dauer von mehr als sechs Wochen

immer zu einem Ende der Dauerzählung und einem neuen Messbeginn bei erneutem Zugang in Arbeitslosigkeit (sog. schädliche Unterbrechungen).

Zu 14, 28: Nichterwerbstätige

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission unter Zugrundelegung der nationalen Definition von Arbeitslosigkeit.

Personen, die nicht Teil des Arbeitsmarktes sind, also weder arbeitslos gemeldet sind noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Dies beinhaltet freiwillig Wehrdienstleistende sowie Teilnehmende an Freiwilligendiensten, die gegen Entgelt oder zur Gewinnerzielung während der Bezugswoche in gewissem Umfang gearbeitet haben, Schüler/-innen - darunter schulische Auszubildende - Vollzeitstudierende, Inhaftierte sowie Personen in beruflicher Rehabilitation. Arbeitssuchende, die nicht erwerbstätig und nicht arbeitslos gemeldet sind, gelten ebenfalls als Nichterwerbstätige.

Zu 19: Bildungsabschlüsse

Falls der Schul- oder Berufsabschluss im Ausland erworben wurde, wählen Sie bitte einen gleichwertigen Abschluss in der Liste aus. Informationen dazu finden Sie auf der [Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen](#)

Zu 20, 21: Staatsangehörigkeit

Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit kreuzen bei den Fragen 20 und 21 jeweils „nein“ an.

Zu 23: Menschen mit Behinderung

Es kommt die vereinfachte nationale Definition zur Anwendung.

Menschen mit Behinderungen sind Personen, die einen Behindertenausweis bzw. einen „gleichwertigen Feststellungsbescheid“ haben.

Zu 24: Angehörige von Minderheiten (u. a. marginalisierte Gemeinschaften, wie etwa die Roma)

Es kommt die nationale statistische Definition (Mikrozensus) gemäß Empfehlung der Europäischen Kommission zur Anwendung

Die vier in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Minderheiten sind die dänische Minderheit, die friesische Volksgruppe, die deutschen Sinti und Roma und das sorbische Volk.

Zu 26: Teilnahme am Folgeprojekt

Diese Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn der/die Teilnehmende das Projektziel nicht erreicht hat und daher weiter an der Maßnahme teilnimmt, auch wenn es sich um ein neues Projekt handelt.

Zu 17, 30: Teilnehmende in schulischer oder beruflicher Aus- oder Weiterbildung

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.

Teilnehmende, die eine allgemeinbildende Schule besuchen oder sich in einer Aus- oder Weiterbildung befinden, dies beinhaltet auch die Aufnahme eines Studiums.

Zu 32: Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.

Teilnehmende, die bis zu vier Wochen nach Austritt aus der Maßnahme eine Qualifizierung erwerben.

Qualifizierung bedeutet

- das formale Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses nachdem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass die Lernergebnisse einer Einzelperson den vorgegebenen Standards entsprechen,
- die Bescheinigung einer beruflichen Qualifizierungs-/Weiterbildungsmaßnahme oder
- die Erreichung eines höheren Bildungsstands gemäß ISCED oder des Europäischen bzw. Deutschen Qualifikationsrahmens (EQF bzw. DQR) .

Es muss dokumentiert sein, beispielsweise in Form einer Bescheinigung, aus der Dauer und Gegenstand der Maßnahme ersichtlich sind und über die nachgewiesen wird, dass der Teilnehmende die vorgesehenen Maßnahmebestandteile auch absolviert hat (formales Ergebnis). Der umsetzende Träger kann „zuständige Stelle“ sein. Die Qualifizierung soll im Ergebnis einer Teilnahme an einer ESF-Maßnahme erlangt werden. In den Förderaktionen 1-7 wird in den Förderhinweisen definiert, was als Qualifizierung anerkannt wird und wie diese nachgewiesen werden muss.